

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum: 15.01.2025

nachrichtlich:
Staatsministerium

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- **Schießstandsachverständige in Baden-Württemberg**
- **Drucksache 17 / 7984, Schreiben vom 11.12.2024**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *welche Schießstätten im Sinne des § 27a Waffengesetz (WaffG) es im Land gibt, zumindest unter Darstellung jener, auf denen nur mit erlaubnisfreien Waffen geschossen werden darf und solchen, auf denen auch erlaubnispflichtige Waffen verwendet werden dürfen;*

Zu 1.:

Laut einer Abfrage bei den Waffenbehörden zum Stichtag 14. Februar 2024 gab es in Baden-Württemberg insgesamt 1.199 Schießstätten i.S.d. § 27a Absatz 1 des Waffengesetzes (WaffG). Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen liegen darüber hinaus keine aufgeschlüsselten Informationen im Sinne der Fragestellung vor. In Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit konnten diese auch nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

2. *wie viele anerkannte Schießstandsachverständige es in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren jeweils gab bzw. gibt, zumindest unter Angabe der Verteilung dieser im Land sowie unter Einordnung dieser Zahl im Hinblick auf aktuelle und künftig erwartete Bedarfe;*

Zu 2.:

Laut der in Ziffer 1 bereits erwähnten Abfrage gab es nach Rückmeldung der Waffenbehörden zum Stichtag 14. Februar 2024 in Baden-Württemberg insgesamt zehn anerkannte Schießstandsachverständige. Die Schießstandsachverständigen haben ihren Sitz in Emmendingen, Kappel-Grafenhausen, Plankstadt, Renchen, Sandhausen, Schwäbisch Hall, Sigmaringen (zwei), Singen und Stuttgart.

Daneben standen nach Rückmeldung der Waffenbehörden insgesamt 16 anerkannte Schießstandsachverständige aus anderen Ländern deutschlandweit zur Verfügung. Aufgeschlüsselte Zahlen im Sinne der Fragestellung liegen weder dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen noch den Waffenbehörden vor. Hierzu erfolgt keine statistische Erfassung.

Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen in der Beschaffenheit hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die zuständige Behörde unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen zu überprüfen. Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, sind zusätzlich alle vier Jahre unter Hinzuziehung eines Schießstandsachverständigen durch die zuständige Behörde zu überprüfen. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so beträgt der Abstand zwischen den Überprüfungen höchstens sechs Jahre.

Nach Rückmeldung der Waffenbehörden konnten die entsprechenden Überprüfungstermine bislang bis auf wenige Ausnahmen eingehalten werden. Für die Zukunft ist altersbedingt mit dem Ausscheiden einzelner Schießstandsachverständiger zu rechnen. Ob dies Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Überprüfungstermine haben könnte, ist derzeit noch nicht absehbar.

3. *ob sie von der Möglichkeit in § 27a Absatz 4 WaffG Gebrauch gemacht hat, eine Rechtsverordnung zur Anerkennung von Schießstandsachverständigen zu erlassen, bejahendenfalls unter Beifügung derselben in der Antwort beziehungsweise unter Angabe der entsprechenden Fundstelle, verneinendenfalls unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe sowie unter Darlegung, ob ihr die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Anerkennung als Schießstandsachverständige (Schießstandsachverständigen-AnerkennungsVO NRW) bekannt ist und wie sie den Erlass einer vergleichbaren Verordnung in Baden-Württemberg bewertet;*

Zu 3.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat keine Rechtsverordnung zur Regelung der Qualifikationsanforderungen für die Anerkennung als Schießstandsachverständiger nach § 27a Absatz 4 WaffG erlassen. Die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ist dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bekannt.

Sofern ein Land keine Rechtsverordnung nach § 27a Absatz 4 WaffG erlassen hat, gilt diesbezüglich gemäß § 58 Absatz 23 WaffG die Regelung des § 12 Absätze 4 bis 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung in der am 19. Februar 2020 geltenden Fassung (AWaffV a.F.) fort. Gemäß § 12 Absatz 4 AWaffV a.F. sind anerkannte Schießstandsachverständige öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet "Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen", die auf der Grundlage der Schießstandrichtlinien¹ in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet sind oder auf

¹ Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den 'Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)'. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erstellt die Schießstandrichtlinien nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.

der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind.

Eine Bestellung darf nach Absatz 5 erfolgen, wenn die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen auf dem Sachgebiet "Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstätten" in einer Prüfung nachgewiesen worden sind.

Seitens des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wird derzeit kein Bedarf für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Qualifikationsanforderungen für die Anerkennung als Schießstandsachverständiger nach § 27a Absatz 4 WaffG gesehen, da bereits kraft Gesetz ausreichende Möglichkeiten bestehen, sich als Schießstandsachverständiger ausbilden und bestellen zu lassen.

- 4.** *wie viele (Prüf)-Aufträge die anerkannten Schießstandsachverständigen nach ihrer Kenntnis jährlich durchschnittlich erhalten, zumindest unter Darstellung dieser Entwicklung in den letzten zehn Jahren;*

Zu 4.:

Hierzu liegen weder dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen noch den Waffenbehörden entsprechende Zahlen vor. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

- 5.** *welche Vergütung die Schießstandsachverständigen pro Auftrag nach ihrer Kenntnis etwa erhalten;*

Zu 5.:

Hierzu liegen weder dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen noch den Waffenbehörden Zahlen vor. Die Kosten für die Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen bei den Überprüfungen nach § 27a Absatz 1 Satz 1 bis 4 WaffG hat gemäß § 27a Absatz 1 Satz 5 WaffG der Betreiber der Schießstätte zu tragen. Die Rechnungen werden daher von den Schießstandsachverständigen direkt an die zu überprüfende Schießstätte übermittelt.

6. *wie die Überprüfung eines Schießstands in der Praxis abläuft, z. B. hinsichtlich der bei der Kontrolle anwesenden Personen, des zeitlichen Umfangs etc.;*

Zu 6.:

Nach der Terminabstimmung erfolgt die Überprüfung vor Ort. Neben dem Sachverständigen und einem Verantwortlichen des Schießstandes sind regelmäßig auch ein Vertreter der zuständigen Waffenbehörde und gegebenenfalls ein Vertreter der Immissionsschutzbehörde anwesend. Je nach Größe des Schießstandes und etwaig festzustellender Mängel dauert eine Überprüfung zwischen einer und vier Stunden. Geprüft wird die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen. Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den Schießstandrichtlinien.

Bei der Überprüfung erfolgt die Begehung der Schießanlage samt Überprüfung des Geschosfangs bzw. der Rückprallsicherheit sowie Abschreitung der Zaunanlagen. Überprüft werden insbesondere auch die erforderlichen Aushänge, Wartungs- und Reinigungsbücher, die Sicherheit von Türen, Stufen und Rettungswegen und die Kennzeichnungen, ob Feuerlöscher, Verbandskästen und andere regelmäßig zu wartende Gegenstände auf dem aktuellen Stand sind. Mängel werden aufgenommen und bewertet.

Auflagen, Nachbesserungen, Reparaturen etc. werden in der Regel direkt vor Ort besprochen und für deren Behebung eine Frist vereinbart. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde gemäß § 27a Absatz 2 WaffG die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. Nach der Überprüfung erhält die Waffenbehörde und der Schießstandbetreiber vom Schießstandsachverständigen ein Gutachten über die Schießstandabnahme.

7. *welche persönlichen und tatsächlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung, an die (potenziellen) Schießstandsachverständigen gestellt werden;*

Zu 7.:

Gemäß den fachlichen Bestellungs Voraussetzungen für Sachverständige auf dem Sachgebiet "Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen" (Stand April 2013) haben diese folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Vorbildung des Sachverständigen

1.1. Erfolgreich abgeschlossenes Studium auf dem Gebiet der Architektur, des Bauingenieurwesens oder einer qualifizierten technischen Fachrichtung mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer Hochschule nach Hochschulrahmengesetz

1.2. und der Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit, die ihrer Art nach geeignet ist, die erforderlichen Kenntnisse gem. Punkt 2. und 3. zu vermitteln

1.3. oder in Ausnahmefällen (statt Punkt 1.1 und 1.2) der Nachweis einer Tätigkeit über einen Zeitraum von 10 Jahren, die geeignet ist, die erforderlichen Kenntnisse unter Punkt 2. und 3. zu vermitteln.

1.4. und die nachgewiesene Teilnahme an einem Lehrgang für Schießstandsachverständige gem. § 12 Abs. 4 Nr. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

2. Technische Kenntnisse des Sachverständigen

2.1. Technische Grundkenntnisse entsprechend der Berufsbilder nach Ziffer 1.1.

2.2. Detaillierte Kenntnisse zu Waffen und Munition, die auf Schießständen Verwendung finden

2.3. Kenntnisse in der Ballistik

2.4. Kenntnisse über Schießstände, insbesondere

- Be- und Entlüftung

- Schallschutz

- Immissionsschutz

- Umweltrelevanter Stoffe beim Schießen

- Baustoffe

- Vorbeugender Brandschutz

- Geschossfangsysteme

- Kenntnis zu offenen und geschlossenen Schießständen sowie Speziialschießständen

3. Rechtliche Kenntnisse

3.1. Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen zu Schießständen, wie

- Waffengesetz mit Verordnungen
- Bundesimmissionsschutzgesetz mit Verordnungen
- Bundesbodenschutzgesetz
- Erlaubnisverfahren
- Baurecht

mit den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften

3.2. Kenntnis der einschlägigen Vorschriften, wie

- Schießstandrichtlinien
- berufsgenossenschaftliche Vorschriften
- Sportordnungen und Schießvorschriften

3.3. Grundkenntnisse des auf die Sachverständigentätigkeit bezogenen Zivil-, Straf- bzw. Prozessrechts sowie des gesamten rechtlichen Umfelds

- 8.** *auf welche Weise neue Schießstandsachverständige gewonnen werden, zumindest unter Nennung der hierbei nach ihrer Wahrnehmung auftretenden Schwierigkeiten sowie inwieweit diesen durch eine etwaige Absenkung der Anforderungen adäquat begegnet werden könnte;*

Zu 8.

Teilweise wurde von den Waffenbehörden gemeldet, dass die Voraussetzungen für die Bestellung und Vereidigung von Schießstandsachverständigen durchaus als anspruchsvoll und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten als hoch angesehen werden.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden könnten durch aktives Werben beispielsweise bei den Industrie- und Handelskammern, bei den Architektenkammern sowie bei den Sportschützenverbänden beziehungsweise durch die Sportschützenverbände neue Schießstandsachverständige gewonnen werden.

9. *wie häufig die in § 27a WaffG genannten Fristen zur Überprüfung von Schießständen in den vergangenen zehn Jahren nicht eingehalten wurden, auch unter Nennung der hierfür maßgeblichen Gründe;*

Zu 9.:

Nach Rückmeldung der Waffenbehörden wurden die gesetzlichen Fristen in der Regel eingehalten. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Lediglich in Ausnahmefällen kam es zu Terminschwierigkeiten für die Durchführung der entsprechenden Überprüfungen.

10. *inwieweit Schießstandsachverständige, die in anderen Bundesländern ihre Anerkennung erhalten haben, in Baden-Württemberg tätig werden dürfen;*

11. *unter welchen Voraussetzungen in anderen Ländern anerkannte Sachverständige auch in bzw. für Baden-Württemberg anerkannt werden können, zumindest unter Darstellung der hierfür erforderlichen Schritte.*

Zu 10. und 11.:

Die Ziffern 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sofern Schießstandsachverständige die Voraussetzungen des § 58 Absatz 23 WaffG i.V.m. § 12 Absatz 4-6 AWaffV a.F. erfüllen, können diese bundesweit tätig werden, also

auch in Baden-Württemberg. Bzgl. der einzelnen Anforderungen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 3 und 7 verwiesen.

Hat ein Land von der Rechtsverordnungsermächtigung nach § 27a Absatz 4 WaffG Gebrauch gemacht und abweichend oder ergänzend zu § 12 Absatz 4-6 AWaffV Regelungen betreffend die Qualifikationsanforderungen für die Anerkennung als Schießstandsachverständiger getroffen, bedarf es jeweils einer gesonderten Anerkennung durch das Land, in dem die Tätigkeit zusätzlich ausgeübt werden soll, deren Voraussetzungen in einer Verordnung zu regeln wären.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen